

Eine weitere Beobachtung macht es wahrscheinlich, daß die unmittelbare Vorlage der „Nonnullae sanctiones“ nicht ein vollständiges Exemplar der Akten von Chalkedon gewesen ist, sondern ein Auszug aus diesen Akten. Das 64. (in Pitras Zählung 48.) Exzerpt wird folgendermaßen eingeleitet: *Item post quatuor folia, dictum est . . .*⁴²⁾. Zwischen dem 63. (47.) und dem 64. (48.) Fragment liegen in der Edition von Schwartz knapp 400 Druckzeilen⁴³⁾. In der Vorlage der „Nonnullae sanctiones“ können also auf einem Blatt höchstens etwa 100, auf einer Seite höchstens etwa 50 Druckzeilen der Edition von Schwartz Platz gehabt haben. Das 6. (3.) Exzerpt der „Nonnullae sanctiones“ beginnt so: *Et post totam paginam, de Theodoretto quodam episcopo, qui erat injuste damnatus, ita decretum est . . .*⁴⁴⁾. Zwischen dem Ende des 5. (2.) und dem Beginn des 6. (3.) Exzerpts stehen in der Edition von Schwartz knapp 100 Druckzeilen⁴⁵⁾. Will man nicht zu der Annahme greifen, der Verfasser der „Nonnullae sanctiones“ verstehe unter „folium“ dasselbe wie unter „pagina“⁴⁶⁾, bleibt nur der Schluß übrig, daß der Text zwischen dem Ende des 5. (2.) und dem Beginn des 6. (3.) Exzerpts bereits in der Vorlage der „Nonnullae sanctiones“ um mindestens die Hälfte gegenüber den vollständigen Akten von Chalkedon gekürzt war. Möglicherweise ist der Hinweis auf den „gewissen Bischof Theodoret, der zu Unrecht verurteilt worden war“, überdies ein Indiz dafür, wo man den Verfasser dieser erschlossenen Vorlage der „Nonnullae sanctiones“ zu suchen hat: Bekanntlich waren die Schriften des Theodoret von Cyrus (ca. 393 — spätestens 466) einer der Hauptpunkte des Drei-Kapitel-Streites. Der Verfasser eines Auszuges aus den Akten von Chalkedon, der den Verhandlungen über Theodoret breiten Raum widmet, wird am ehesten in den Kreisen der Gegner des 5. ökumenischen Konzils zu suchen sein, auf dem Theodoret verurteilt wurde. Sollte diese Vermutung zutreffen, dann wäre zugleich ein Anhalt

als hier geschehen mit Hilfe der zweiten Ps.-Cornelius-Dekretale (ed. Hinschius, S. 172—175) führen. Auch dort stimmt S. 173, Z. 14 f. Pseudoisidors Text gegen die Versio Rustici mit der Versio antiqua bzw. correcta überein (vgl. ed. Schwartz, Acta Conc. Oec. 2, 3, 1, S. 136, Z. 6 f.). Doch Pseudoisidor hat an dieser Stelle die Akten von Chalkedon mit Hilfe ihrer Vorquelle (Mt. 5, 34—36) erweitert. Da Pseudoisidor dafür die Vulgata herangezogen hat oder wenigstens herangezogen haben kann, die anscheinend auch Vorlage der Antiqua und damit letztlich auch der Correcta gewesen ist, wäre es an dieser Stelle nicht auszuschließen, daß er den Text der ihm etwa vorliegenden Version des Rusticus, der nicht mit der Vulgata übereinstimmt, korrigiert hätte. In diesem Falle würde aber die Übereinstimmung zwischen Pseudoisidor und der Antiqua bzw. Correcta nicht auf die Benutzung eben dieser Version, sondern auf die Benutzung ihrer Quelle zurückzuführen sein.

⁴²⁾ Ed. Pitra, S. 173^a unten.

⁴³⁾ Acta Conc. Oec. 2, 3, 2, S. 363, Z. 16 — S. 376, Z. 10.

⁴⁴⁾ Ed. Pitra, S. 167^{ab}.

⁴⁵⁾ Acta Conc. Oec. 2, 3, 1, S. 40, Z. 29 — S. 44, Z. 3.

⁴⁶⁾ Zur Unterscheidung von „folium“ und „pagina“ vgl. P. Lehmann, Blätter, Spalten, Zeilen, in: ders., Erforschung des Mittelalters. Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 3 (1960) S. 2 f. (Erstmals in Zentralblatt für Bibliothekswesen 53, 1936, S. 335). Ebd. S. 14 ff. zahlreiche Beispiele für den Gebrauch von „folium“ im Mittelalter. Besonders deutlich wird der Bedeutungsunterschied von „folium“ (bzw. „folia“) und „pagina“ in der von Lehmann, ebd., S. 3 angeführten Stelle aus Isidors Etymologien (6, 14, 6, ed. Lindsay, 1911): *Foliae autem librorum appellatae sive ex similitudine foliorum arborum, seu quia ex foliibus fiunt, id est pellibus, qui de occisis pecudibus detrahi solent; cuius partes paginae dicuntur, eo quod sibi invicem conpingantur.*